### Markt Wolnzach Landkreis Pfaffenhofen a.d.llm



Einbeziehungssatzung Nr. 23

"An der Hochstraße"

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und

Angaben zur "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP"

Planstand: 25.04.2023 18.01.2024

NORBERT EINÖDSHOFER LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER

MARIENSTRASSE 7 TEL 08441-82480 85298 SCHEYERN FAX 08441-82470 MAIL INFO@EINOEDSHOFER.DE



#### Inhaltsverzeichnis

1.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	3
1.1	Bestandsaufnahme und -bewertung:	3
1.1.1	Schutzgut Arten und Lebensräume	3
1.1.2	Schutzgut Boden	4
1.1.3	Schutzgut Wasser	4
1.1.4	Schutzgut Luft/Klima	4
1.1.5	Schutzgut Landschaftsbild	4
1.2	Eingriffsermittlung in vereinfachter Vorgehensweise	5
2.	Angaben zur "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP"	6
2.1	Aufgabenstellung	6
2.2	Bestandssituation	6
2.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
2.4	Vermeidungsmaßnahmen	12
2.5	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	12
2.6	Fazit	13

#### Anhang:

Checkliste zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Fotodokumentation

# 1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

In der gemeindlichen Bauleitplanung ist auf der Grundlage von § 1a BauGB für notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Für die Ermittlung von Eingriff und Ausgleich wird der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Fassung vom Dezember 2021)" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu Grunde gelegt.

#### 1.1 Bestandsaufnahme und -bewertung:

#### 1.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Bestand an vorhandenen Grünflächen und Standortfaktoren wurde erfasst und bewertet (vgl. Fotodokumentation im Anhang):

Das Plangebiet wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt (2022: Maisanbau).

Lediglich in der Nordostecke befinden ein paar wenige Sträucher (Haselnuss + Flieder)



Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Die Bewertung des Ausgangszustandes der überplanten Fläche ist gemäß Leitfaden nach den verschiedenen Schutzgütern vorzunehmen. Demnach ist das Plangebiet insgesamt folgendermaßen zu bewerten:

**Gebiet mit geringer Bedeutung** für Naturhaushalt und Landschaftsbild: Ackerfläche

Da sich der vorhandene Strauchbestand in der NO-Ecke des Plangebietes sehr klein und lückig darstellt, unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung angrenzt und z.T. aus einer nichtheimischen Art besteht (Flieder / Syringa spp.) wird davon ausgegangen, dass dieser Bestand insgesamt keine Einstufung in ein Gebiet mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild rechtfertigt.

#### 1.1.2 Schutzgut Boden

Die Böden im Plangebiet werden als anthropogen überprägter Boden <u>ohne</u> Dauerbewuchs und <u>ohne</u> kulturhistorische Bedeutung" als **Gebiet mit geringer bis mittlerer Bedeutung** bewertet.

#### 1.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist frei von Oberflächengewässern, Quellen und Quellfluren.

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, überschwemmungsgefährdeten oder wassersensiblen Bereichen.

Höhenlage des bestehenden Geländes im Bereich der geplanten Gebäude ca. 425 - 428 mNN

Grundwasser (Tertiärgrundwasser) gem. digitaler hydrogeologischer Karte M 1:100.000 ca. 405 mNN

(Quelle: BayernAtlas der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Es wird davon ausgegangen, dass der Grundwasserflurabstand im Bereich der geplanten Baufläche jedenfalls ausreichend groß ist, so dass die geplanten Baukörper nicht ins Grundwasser eingreifen werden und eine ausreichend mächtige Bodenschicht zum Schutz des Grundwassers verbleibt.

Nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper werden aufgrund der geplanten Nutzung daher nicht erwartet.

Hinsichtlich des o.g. Schutzgutes wird das Plangebiet als **Gebiet mit geringer bis mittlerer Bedeutung** bewertet.

#### 1.1.4 Schutzgut Luft/Klima

Das Plangebiet wird als "Fläche ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen" als **Gebiet mit geringer Bedeutung** bewertet.

#### 1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet grenzt an vorhandene Bebauung an, weithin einsehbare Kuppen oder sensible Talräume werden nicht betroffen. Hinsichtlich des o.g. Schutzgutes wird das Plangebiet als **Gebiet mit geringer Bedeutung** bewertet.

#### 1.2 Eingriffsermittlung in vereinfachter Vorgehensweise

gemäß Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Fassung vom Dezember 2021)" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Aufgrund folgender Voraussetzungen wird für die Eingriffsregelung die **vereinfachte Vorgehensweise** gem. Pkt. 3.2 des o.g. Leitfadens angewendet (vgl. Abb. 5 des Leitfadens, sowie die entsprechende die Checkliste im Anhang):

- Es liegt eine Einbeziehungssatzung mit integriertem Grünordnungsplan vor
- Da es sich um keinen qualifizierten Bebauungsplan handelt, sondern lediglich um eine Einbeziehungssatzung, wird keine Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Die unmittelbar angrenzende Bebauung ist als Wohngebiet einzuordnen. Die geplante Bebauung auf Basis der vorliegenden Satzung stellt ebenfalls ein Wohnhaus dar, so dass die Art der geplanten baulichen Nutzung einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet gleichzusetzen ist.
- Anstatt einer Grundflächenzahl wird in der Satzung eine maximal zulässige Grundfläche von 150 m2 je Parzelle, insgesamt also 300 m2 Grundfläche als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Bei einer Gesamtgröße des Plangebietes von ca. 1.473 m2 entspricht das einem Anteil von ca. 20%. Die anzunehmende Grundflächenzahl GRZ liegt damit unter dem Maximalwert von 0,3.
- Die Beurteilung hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter (vgl. Checkliste im Anhang, Punkte 2 – 6) lässt eine Anwendung der vereinfachten Vorgehensweise zu

Da alle Fragen der "Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise" mit "ja" beantwortet werden können wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes **kein weiterer Ausgleichsbedarf besteht** (vgl. Checkliste im Anhang).

#### Unter Berücksichtigung

- der durchgeführten Bestandsaufnahme und -bewertung von Natur und Landschaft,
- der Bewertung des mit der vorliegenden Planung zu erwartenden Eingriffs,
- der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft
- sowie unter umfassender Abwägung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange

wird davon ausgegangen, dass den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

## 2. Angaben zur "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP"

#### 2.1 Aufgabenstellung

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist im Rahmen einer "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

Auf Basis der o.g. Rechtsgrundlage ergeben sich folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene, ggf. vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 2.2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt **außerhal**b von ausgewiesenen oder vorgeschlagenen **Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie** (VSchRL) sowie der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 31 BNatSchG.

Die überplante Fläche liegt im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Wohnbebauung im Ortsteil Niederlauterbach des Marktes Wolnzach.

Das Plangebiet liegt außerhalb des **Schwerpunktgebietes des Naturschutzes** "**Ilmtal und Gerolsbach**" gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Hinsichtlich des vorhandenen Bestandes im Plangebiet wird auf die Bestandsaufnahme und –bewertung im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung verwiesen (vgl. Pkt. 1.1).

Das Plangebiet selbst ist frei von gesetzlich geschützten Biotopen gem. Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG.

Die **amtliche Biotopkartierung Bayern** weist im Bereich des Plangebietes keine schützenswerten Biotope aus.

Das nächstgelegene amtlich kartierte Biotop befindet sich ca. 100 m nordöstlich:

Biotop Nr. 7335-0100-001"Hecken nördlich Niederlauterbach"

Die "Artenschutzkartierung Bayern" (TK 25 7335) enthält im Bereich des Plangebietes, keine Artnachweise.

Die nächstgelegenen kartierten Artnachweise befinden sich:

- ca. 300 m westlich: Nr. 73325 0614: Mauersegler; (im Plangebiet kein Habitat)
- ca. 400 m südöstlich: Nr. 73325 0647: Teichrohrsänger (im Plangebiet kein Habitat)

Gemäß der "Arteninformationen" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz kommen im Untersuchungsgebiet (Landkreis Pfaffenhofen) folgende saP-relevanten Arten vor:

Säugetiere	Castor fiber	Biber
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
	Myotis myotis	Großes Mausohr
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
	Plecotus auritus	Braunes Langohr
	Plecotus austriacus	Graues Langohr
	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht
	Accipiter nisus	Sperber
	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger
	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger
	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger
	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer
	Aegolius funereus	Raufußkauz
	Alauda arvensis	Feldlerche
	Alcedo atthis	Eisvogel
	Anas acuta	Spiessente
	Anas crecca	Krickente
	Anser albifrons	Blässgans
	Anser anser	Graugans
	Anser fabalis	Saatgans
	Anthus pratensis	Wiesenpieper
	Anthus trivialis	Baumpieper
	Apus apus	Mauersegler
	Ardea alba	Silberreiher

Ardea cinerea Graureiher
Ardea purpurea Purpurreiher
Asio otus Waldohreule
Aythya ferina Tafelente
Botaurus stellaris Rohrdommel
Branta canadensis Kanadagans

Bubo bubo Uhu

Bucephala clangula

Buteo buteo

Calidris pugnax

Carduelis cannabina

Carduelis spinus

Schellente

Mäusebussard

Kampfläufer

Bluthänfling

Erlenzeisig

Charadrius dubius Flussregenpfeifer
Chlidonias niger Trauerseeschwalbe

Ciconia ciconia Weißstorch Ciconia nigra Schwarzstorch Cinclus cinclus Wasseramsel Circus aeruginosus Rohrweihe Circus cyaneus Kornweihe Circus pygargus Wiesenweihe Columba oenas Hohltaube Kolkrabe Corvus corax Corvus monedula Dohle Coturnix coturnix Wachtel Crex crex Wachtelkönig

Cuculus canorus Kuckuck Cyanecula svecica Blaukehlchen Singschwan Cygnus cygnus Höckerschwan Cygnus olor Delichon urbicum Mehlschwalbe Dryobates minor Kleinspecht Dryocopus martius Schwarzspecht Emberiza calandra Grauammer Emberiza citrinella Goldammer Wanderfalke Falco peregrinus Falco subbuteo Baumfalke Falco tinnunculus Turmfalke

Ficedula albicollis Halsbandschnäpper Ficedula hypoleuca Trauerschnäpper

Gallinago gallinago Bekassine
Gallinula chloropus Teichhuhn
Glaucidium passerinum Sperlingskauz

Grus grus Kranich
Haliaeetus albicilla Seeadler
Hippolais icterina Gelbspötter
Hirundo rustica Rauchschwalbe

Ixobrychus minutus Zwergdommel Jynx torquilla Wendehals Lanius collurio Neuntöter Lanius excubitor Raubwürger Larus michahellis Mittelmeermöwe Leiopicus medius Mittelspecht Limosa limosa Uferschnepfe Locustella fluviatilis Schlagschwirl Locustella luscinioides Rohrschwirl Locustella naevia Feldschwirl Lullula arborea Heidelerche Luscinia megarhynchos Nachtigall Mareca strepera Schnatterente Mergus merganser Gänsesäger Merops apiaster Bienenfresser Schwarzmilan Milvus migrans Milvus milvus Rotmilan

Motacilla flava Wiesenschafstelze

Netta rufina Kolbenente

Numenius arquata Grosser Brachvogel

Nycticorax nycticorax Nachtreiher
Oenanthe oenanthe Steinschmätzer

Oriolus oriolus Pirol

Otus scops Zwergohreule
Pandion haliaetus Fischadler
Passer montanus Feldsperling
Perdix perdix Rebhuhn

Pernis apivorus Wespenbussard

Phalacrocorax carbo Kormoran

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Picus canus

Picus viridis

Grünspecht

Podiceps cristatus

Podiceps nigricollis

Porzana porzana

Rallus aquaticus

Remiz pendulinus

Grünspecht

Haubentaucher

Schwarzhalstaucher

Tüpfelsumpfhuhn

Wasserralle

Beutelmeise

Riparia riparia

Saxicola rubetra

Saxicola torquatus

Schwarzkehlchen

Scolopax rusticola

Waldschnepfe

Spatula clypeata Löffelente

Sterna hirundo Flußseeschwalbe

Streptopelia turtur Turteltaube Strix aluco Waldkauz

Sylvia communis Dorngrasmücke

Sylvia curruca Klappergrasmücke

Tadorna ferruginea Rostgans

Tringa glareola Bruchwasserläufer Tringa ochropus Waldwasserläufer

Tringa totanus Rotschenkel
Tyto alba Schleiereule
Upupa epops Wiedehopf
Vanellus vanellus Kiebitz

**Kriechtiere** Lacerta agilis Zauneidechse

**Lurche** Bombina variegata Gelbbauchunke

Bufo calamita Kreuzkröte
Bufo viridis Wechselkröte
Hyla arborea Laubfrosch
Pelobates fuscus Knoblauchkröte
Pelophylax lessonae Kleiner Wasserfrosch

Rana dalmatina Springfrosch
Triturus cristatus Kammmolch

Libellen Ophiogomphus cecilia Grüne Flussjungfer

Schmetterlinge Phengaris nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Weichtiere Anisus vorticulus Zierliche Tellerschnecke

Unio crassus (Gesamtart) Gemeine Flussmuschel

Gefäßpflanzen Bromus grossus Dicke Trespe

Cypripedium calceolus Europäischer Frauenschuh

Liparis loeselii Sumpf-Glanzkraut

#### Örtliche Bestandsaufnahmen

Am 29.09.2022 und 03.03.2023 wurden Ortsbegehungen und Bestandsaufnahmen zur Beurteilung des naturschutzfachlichen Potentials der überplanten Fläche durchgeführt (vgl. Fotodokumentation im Anhang).

Da beide Ortsbegehungen außerhalb der Vogelbrutzeit stattgefunden haben, beruhen die folgenden Angaben zur saP auf einer Potentialabschätzung der überplanten Fläche.

#### 2.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf Basis der o.g. bekannten oder potentiellen Artvorkommen, sowie bei Abschätzung des Lebensraumpotentials des Plangebietes können folgende Aussagen getroffen werden:

#### Säugetierarten (ohne Fledermäuse) gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich liegen keine Nachweise von Säugetieren vor. Die zu prüfende Art (hier: Biber) findet im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

#### Fledermäuse gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Plangebiet selbst sind keine potentiell geeigneten Habitate für Fledermäuse und deren Wochenstuben- oder Winterquartiere vorhanden:

der vorhandene lückige Strauchbestand (Haselnuss + Flieder, vgl. Pkt. 1.1.1) weist keine geeigneten Asthöhlen oder Rindenhabitate auf, die als Fledermaushabitat grundsätzlich in Betracht kommen.

Für mögliche Fledermausvorkommen in der Umgebung ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf den Jagdlebensraum der betroffenen Arten bewirkt, da in der näheren Umgebung des Artvorkommens ausreichend insektenreiche potentielle Jagdlebensräume liegen. Eine Beeinträchtigung wichtiger Leitlinien ("Flugstraßen"), an denen sich Fledermäuse auf dem Weg vom Quartier zum Jagdhabitat orientieren, wird ebenfalls nicht erwartet. Akute Gefährdungen durch Neubau oder Intensivierung von Verkehrsstrecken (Kollisionsgefahr) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass mit der vorliegenden Planung **keine** artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die o.g. Artgruppe ausgelöst werden.

#### Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der Habitatausstattung kommen im Plangebiet grundsätzlich gehölzbrütende oder bodenbrütende Vogelarten in Betracht.

Höhlenbrütende Vogelarten werden ausgeschlossen, da keine als Bruthöhlen geeignete Ast- oder Stammhöhlen vorhanden sind.

**Bodenbrütende Vogelarten**: eine Nutzung als Brutlebensraum wird aus folgenden Gründen als äußerst unwahrscheinlich angesehen:

- Geringe Größe des Plangebietes (ca. 34 x 37 m, damit unzureichende Abstände von vorhandener Straße und vorhandener angrenzender Bebauung
- Hanglage des Plangebietes (Neigung ca. 15 16 % Richtung Südwesten
- Bestehende Gehölzkulisse in den nördlich angrenzenden Gärten

**Gehölzbrütende Vogelarten**: eine Nutzung als Brutlebensraum wird aus folgenden Gründen als äußerst unwahrscheinlich angesehen:

- Der vorhandene Strauchbestand in der NO-Ecke des Plangebietes ist sehr lückig und relativ niedrig
- Bei der Ortsbegehung am 03.03.2023 (unbelaubter Zustand) wurden keine Altnester festgestellt
- aufgrund der vorhandenen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der überplanten Fläche und der unmittelbar angrenzenden Hausgärten kämen allenfalls sehr störungsunempfindliche und damit i.d.R. weit verbreitete Arten in Frage

Unabhängig davon sind bei der Baufeldfreimachung, sowie bei einer möglichen Beseitigung der vorhandenen Gehölze **Vermeidungsmaßnahmen** durchzuführen, um eine Störung oder Schädigung möglicher Vogelvorkommen zu verhindern (vgl. Pkt. 2.4).

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass mit der vorliegenden Planung unter Beachtung der unter Punkt 2.4 formulierten Vermeidungsmaßnahmen **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** für die o.g. Artgruppe ausgelöst werden.

#### <u>Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und</u> Muscheln gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

#### Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

#### 2.4 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung oder Minderung möglicher Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind folgende **Vermeidungsmaßnahmen** durchzuführen:

#### Vermeidungsmaßnahme V1:

Gehölzbeseitigungen dürfen nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar außerhalb der Vogelschutzzeit (März bis September) erfolgen. Ist vorauszusehen, dass diese Zeiten nicht eingehalten werden können, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

#### Vermeidungsmaßnahme V2:

Bei Baumaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit ist das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten zu prüfen.

Sollten Anzeichen für eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vogelarten der Agrarflur (z.B. Feldlerche) bestehen, so sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollte die Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 28./29. Februar erfolgen. In anderen Zeiträumen ist die Kontrolle eigenverantwortlich durchzuführen und zu dokumentieren.

Bei Anzeichen artenschutzrechtlicher Konflikte ist ein fachlich qualifizierter Gutachter einzuschalten

## 2.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich sind.

#### 2.6 Fazit

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes und bei Einhaltung der unter Pkt. 2.4 genannten Vermeidungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass keine Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Darauf aufbauend wird davon ausgegangen, dass eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Norbert Einödshofer Landschaftsarchitekt Stadtplaner

Scheyern, 18.01.2024

Anhang:

Checkliste zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Fotodokumentation

## Einbeziehungssatzung Nr. 23 "An der Hochstraße", Niederlauterbach, Markt Wolnzach 18.01.2024

#### Checkliste zur Vereinfachten Vorgehensweise in der Eingriffsregelung

0 Planungsvoraussetzungen	ja	nein
0.1 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Der Bebauungsplan wird mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt. (differenzierte Bearbeitung des Grünordnungsplans nach Art. 4 Abs. 2. u. 3. BayNatschG)		
1. Vorhabenstyp	ja	nein
1.1 Größe des Geltungsbereichs Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nicht größer als 2 ha sein. Plangebietsgröße ca. 1.473 m2		
Art der baulichen Nutzung     Es handelt sich beim Vorhaben um ein reines Wohngebiet (nach § 3 BauNVO) oder ein allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO).  Art des Vorhabens:		
1.3 Maß der baulichen Nutzung Die festgesetzte oder berechnete GRZ wird nicht größer als 0,3 sein.  festgesetzte Grundfläche: 150 m2 je Parzelle, 300 m2 : 1.473 m2 = 0,20		
rechnerische GRZ damit kleiner als 0,3  2. Schutzgut Arten und Lebensräume	ja	nein
<ul> <li>2.1 Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben; Flächen höherer Bedeutung wie</li> <li>Flächen nach den Listen 1b und 1c (siehe Anlage 1),</li> <li>Schutzgebiete im Sinne der § 20 Abs. 2 BNatSchG oder Natura 2000-Gebiete</li> <li>Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen werden nicht betroffen.</li> </ul>		
2.2 Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung (vgl. z.B. Anlage 2) vorgesehen.  Art der Maßnahmen:		
3. Schutzgut Boden und Fläche	ja	nein
Die Flächeninanspruchnahme sowie der Versiegelungsgrad werden durch geeignete Maßnahmen (vgl. z.B. Anlage 2, insbesondere durch eine flächensparende Siedlungsform) im Bebauungsplan begrenzt.  Art der Maßnahmen		
4. Schutzgut Wasser	ja	nein
4.1 Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Erläuterung: Die Baukörper werden nicht ins Grundwasser eindringen.		
4.2 Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und regelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.		
4.3 Im Baugebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgesehen. Erläuterung: Eine möglichst flächige Versickerung, z. B. durch begrünte Flächen oder Versickerungsmulden, wird gewährleistet; private Verkehrsflächen und Stellplätze erhalten wasserdurchlässige Beläge. Art der Maßnahmen		

5. Schutzgut Luft/Klima		nein
Bei der Planung des Baugebiets wurde auf Frischluftschneisen und zugehörige Kaltluftentstehungsgebiete geachtet. Erläuterung: Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.		
6. Schutzgut Landschaftsbild	ja	nein
6.1 Das Baugebiet grenzt an die bestehende Bebauung an.		
6.2 Die Planung berücksichtigt exponierte und für das Landschaftsbild oder die naturgebundene Erholung bedeutsame Bereiche. Erläuterung: Das Baugebiet beeinträchtigt weder exponierte, weithin sichtbare Höhenrücken/ Hanglagen noch kulturhistorische bzw. landschaftsprägende Elemente (z.B. Kuppe mit Kapelle o.ä.), maßgebliche Erholungsräume werden berücksichtigt.		
6.3 Einbindung in die Landschaft: Für die landschaftstypische Einbindung sind geeignete Maßnahmen vorgesehen (vgl. z.B. Anlage 2).  Art der Maßnahmen		
und zur Ein- und Durchgrünung mit heimischen Bäumen, bzw. Obstbäumen, sowie heimischen Strauchhecken	$\downarrow$	$\downarrow$

Sind alle Fragen mit "ja" beantwortet, besteht kein weiterer Ausgleichsbedarf!

#### Einbeziehungssatzung Nr. 23 "An der Hochstraße", Niederlauterbach

#### Fotos zur Bestandsaufnahme vom 29.09.2022



Foto 1 Fotostandort: westliches Ende der Hochstraße in Niederlauterbach Blick Richtung Südwesten



Foto 2: Kameraschwenk nach rechts, Blick Richtung Westen



Foto 3: Kameraschwenk nach rechts, Blick Richtung Nordwesten



Foto 4: Kameraschwenk nach rechts, Blick Richtung Norden



Foto 5: Kameraschwenk nach rechts, Blick Richtung Nordosten

#### Fotos zur Bestandsaufnahme vom 03.03.2023



Foto 6 Fotostandort: westliches Ende der Hochstraße in Niederlauterbach Blick Richtung Südwesten



Foto 7: Kameraschwenk nach rechts, Blick Richtung Westen



Foto 8: Kameraschwenk nach rechts, Blick Richtung Nordwesten



Foto 9: Kameraschwenk nach rechts, Blick Richtung Norden



Foto 10: Kameraschwenk nach rechts, Blick Richtung Nordosten



Foto 11: lückiger Strauchbestand am Nordosten (Haselnuss, Flieder)